

Bundessozialgericht

5 RKn 129/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

23. Februar 1967

Reg.Ob.Sekretär
Schriftführer

..... ,
Beklagte und Revisionsklägerin,
gegen

..... ,
Kläger und Revisionsbeklagter,

beigeladen: ,

- Prozeßbevollmächtigter: -.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1967 durch

Senatspräsident	R i c h t e r	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	,
Bundesrichter	Dr. W i t t e	,
Bundessozialrichter	M o g k	und
Bundessozialrichter	N e u w a l d	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 1964
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger bezieht seit April 1952 die vom 1. Januar 1957 an auf Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit umgestellte Knappschaftsvollrente. Am 2. Januar 1956 nahm er eine entgeltliche Beschäftigung als Arbeiter in einem nichtknappschaftlichen Betrieb auf. Seinem Antrag entsprechend, befreite ihn das Versicherungsamt (VA) Memmingen durch Beschluß vom 17. Januar 1956 vom Beginn dieses Beschäftigungsverhältnisses an und für dessen Dauer gemäß § 15 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner (VO-KVdR) vom 4. November 1941 (RGBl. I 689) von der Versicherungspflicht bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Memmingen.

Wegen der Übernahme von Krankenhauskosten für ein Familienmitglied des Klägers kam es Ende 1958 zwischen der beklagten Knappschaft und der beigeladenen AOK zu Meinungsverschiedenheiten darüber, wer von ihnen die Krankenversicherung des Klägers durchzuführen habe. Die AOK berief sich auf den Freistellungsbeschluß des VA, während die Beklagte die Ansicht vertrat, die Mitgliedschaft des Klägers in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner ruhe während der Zeit seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung. Schließlich erklärte sich die Beklagte unter Vorbehalt der Geltendmachung eines Ersatzanspruches bereit, die Leistungen an den Kläger weiter zu gewähren.

Der Kläger hatte am 13. Oktober 1959 zunächst Untätigkeitsklage gegen die Beklagte erhoben, diese aber mit Rücksicht auf die Leistungsbereitschaft der Beklagten am 2. Februar 1960 schriftlich zurückgenommen. Mit

- 3 -



- 3 -

Schreiben vom 16. Februar 1960 widerrief er die Klagerücknahme und bat mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Auffassungen der beiden Versicherungsträger um gerichtliche Entscheidung darüber, von wem er Leistungen zu beanspruchen habe.

Das Sozialgericht (SG) hat die AOK Memmingen beigeladen. Es hat unter Zulassung der Berufung festgestellt, daß die Beklagte zur Tragung der vom Kläger geltend gemachten Leistungen verpflichtet ist.

Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Zulassung der Revision die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Es folgt der Auffassung des SG, daß nicht die Beigeladene, sondern die Beklagte für die Dauer des gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnisses die Krankenversicherung des Klägers durchzuführen hat. Durch die Klagerücknahme sei der Rechtsstreit zunächst in der Hauptsache erledigt worden und der Widerruf dieser Erklärung sei unzulässig gewesen; jedoch habe der betreffende Schriftsatz eine neue Klage, nämlich eine Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), enthalten. Der Kläger habe ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung des ihm leistungspflichtigen Versicherungsträgers, weil sich die Beklagte und die Beigeladene wechselseitig für leistungspflichtig hielten, die Beklagte nur unter Vorbehalt leiste und möglicherweise die Leistungen wieder verweigere.

Da der Kläger als Bezieher der Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bei der Beklagten für den Fall der Krankheit versichert gewesen sei, hänge die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Aufnahme des nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Reichs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

versicherungsordnung (RVO) versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hieran etwas geändert habe und welche Bedeutung insoweit dem Beschluß des VA zukomme. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 VO-KVdR in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der VO über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (RGBl I 409) sei, wenn ein Rentner eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübte, die Versicherung bei dem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt worden, dem der Rentner auf Grund seiner Beschäftigung angehörte. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VO-KVdR hätten sich diese Rentner aber von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Durch die Erste Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung (Vereinf-VO) vom 17. März 1945 (RGBl I 41) seien die genannten §§ 14, 15 VO-KVdR allerdings außer Kraft gesetzt und dem § 172 RVO als Nr. 7 eine Vorschrift angefügt worden, wonach ua Rentner versicherungsfrei waren, die eine Knappschaftsvollrente bezogen. Insoweit halte sich die Vereinf-VO, die in Bayern spätestens mit dem Zusammentritt des Deutschen Bundestags am 7. September 1949 geltendes Recht geworden sei, im Rahmen der in § 29 Abs. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl I 34) erteilten Ermächtigung. Da der Kläger demnach wegen seines Beschäftigungsverhältnisses bereits nach § 172 Nr. 7 RVO versicherungsfrei gewesen sei, hätte er einer Befreiung nicht bedurft. Zwar sei die Verwaltungspraxis davon ausgegangen, daß die Vereinf-VO in Bayern nicht in Kraft getreten sei und die o.a. §§ 14, 15 der VO-KVdR daher weitergegolten hätten; das sei jedoch ohne Bedeutung, es habe sich auch insoweit kein Gewohnheitsrecht gebildet. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner (KVdR) vom 12. 6. 1956 (BGBI I 500) am 1. August 1956 ergebe sich demgemäß die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Fortdauer der Leistungspflicht der Beklagten daraus, daß der Kläger gemäß § 172 Nr. 7 RVO wegen seiner Beschäftigung versicherungsfrei gewesen sei; der Befreiungsbeschluß des VA sei für diese Zeit ohne Bedeutung. Durch das KVdR sei § 172 Nr. 7 RVO aufgehoben worden; zugleich sei durch die neu zu § 165 RVO in Abs. 1 angefügten Nummern 3 und 4 sowie den Abs. 6 für Rentner der Angestellten- und Invalidenversicherung die Krankenversicherungspflicht bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Befreiungsmöglichkeit vorgeschrieben worden. Da aber das KVdR die knappschaftliche Krankenversicherung nicht berühre, werde damit für Rentner der knappschaftlichen Rentenversicherung, die eine nach § 165 RVO krankenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem nichtknappschaftlich versicherten Betriebe ausüben, der vor dem Inkrafttreten der Vereinf-VO gültig gewesene Rechtszustand wiederhergestellt. Ergänzend schreibe Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 KVdR vor, daß u.a. die §§ 12 - 18 VO-KVdR "weitergelten", daß sich also der doppelt krankenversicherte Knappschaftsrentner nach § 15 von der Versicherungspflicht befreien lassen könne. Durch das Wort "weitergelten" habe der Gesetzgeber jeder rechtlichen Möglichkeit hinsichtlich der zweifelhaften Wirksamkeit der Vereinf-VO Rechnung tragen wollen. Die Auffassung der Beklagten, der § 15 aaO sei, wenn überhaupt, nur auf diejenigen Knappschaftsrentner anzuwenden, die in einem knappschaftlichen Betrieb krankenversicherungspflichtig beschäftigt seien, finde im Gesetz keine Stütze. Durch die hiernach allein den Knappschaftsrentnern offenstehende Möglichkeit, sich von der Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen, werde auch der Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherten nicht verletzt, da die gesamte knappschaftliche Sozialversicherung besonders geregelt sei. Demgemäß sei der Befreiungsbeschluß des VA vom 17. Januar 1956 vom 1. August 1956 an rechtswirksam. Da der Kläger über die zweifelhafte Rechtslage noch weniger unterrichtet gewesen sei als die beteiligten Versicherungs-



- 6 -

träger und das VA, hätte man von ihm auch nicht verlangen können, einen neuen Antrag auf Befreiung zu stellen.

Mit der Revision trägt die Beklagte zunächst Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage vor, weil das nach §§78, 80 Nr. 1 SGG erforderliche Vorverfahren nicht stattgefunden habe. Im übrigen rügt sie Verletzung des materiellen Rechts. Die Bestimmungen der §§ 14, 15 VO-KVdR seien durch die VereinfVO, die seit dem 7. September 1949 für das gesamte Bundesgebiet gelte, aufgehoben worden. Sie hätten daher auch nicht vom 1. August 1956 an "weitergelten" können; weitergelten könne nur eine bisher gültige Vorschrift. Die Anordnung der Weitergeltung beruhe offensichtlich auf einem Versehen des Gesetzgebers, der sich bei Fassung des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 KVdR der Ungültigkeit der genannten Vorschriften nicht bewußt gewesen sei. Um sie wieder in Kraft zu setzen, hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft, die indessen nicht ergangen sei.

Aus § 165 Abs. 6 RVO ergebe sich die Subsidiarität der Rentnerkrankenversicherung gegenüber einer anderen (Pflicht- oder freiwilligen) Versicherung und der Vorrang der Versicherungspflicht eines beschäftigten Rentners im Verhältnis zur Krankenversicherung der Rentner. Das entspreche in der Regel auch der Interessenlage der beschäftigten Rentner. Es sei kein Grund dafür ersichtlich, die knappschaftlichen Rentner nicht nach dem Grundsatz des § 165 Abs. 6 RVO zu behandeln. Gegebenenfalls wäre eine insoweit bestehende Lücke im Recht der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner durch eine entsprechende Anwendung des § 165 Abs. 6 RVO zu schließen. Demnach sei die Freistellung des Klägers durch das VA Memmingen ohne Wirkung und der Kläger bei der Beigeladenen gegen Krankheit versichert, so daß diese der Beklagten deren Aufwendungen

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

für den Kläger zu erstatten habe. Jedenfalls sei der VA-Beschluß aber von Anfang an nichtig gewesen und hätte daher auch durch eine nachträgliche Gesetzesänderung nicht mehr wirksam werden können.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts München vom 28. November 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Die Beigeladene beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

II.

Die Revision ist nicht begründet.

Ein Vorverfahren war nicht erforderlich, weil die Klage nicht die Nachprüfung eines Verwaltungsaktes der Beklagten, sondern die Feststellung bezweckt, wer für die Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung des Klägers zuständig ist. Die Feststellungsklage ist auch, wie das LSG zutreffend erkannt hat, gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG zulässig, weil der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers hat.

Da der Kläger seit April 1952 die Knappschaftsvollrente von der Beklagten bezog, war er gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung (VO) vom 19. Mai 1941 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der VO vom 8. Juni 1942 bei ihr für den Fall der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

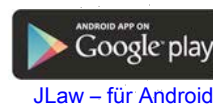
Krankheit nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) versichert. Hieran hat sich auch durch die Aufnahme einer Beschäftigung im Januar 1956 nichts geändert, weil er gemäß § 172 Nr. 7 RVO als Bezieher einer Knappschaftsvollrente wegen dieser Beschäftigung versicherungsfrei war. Diese Vorschrift ist durch Art. 1 Vereinf-VO in die RVO eingeführt worden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (s. u.a. BSG 3, 161; 10, 156; 15, 65) ist die Vereinf-VO mit Wirkung für das gesamte Reichsgebiet - auch soweit es zu diesem Zeitpunkt bereits besetzt war - verkündet worden und spätestens seit dem Zusammentritt des Deutschen Bundestages am 7. September 1949 im gesamten Bundesgebiet geltendes Recht. Die hier in Betracht kommenden Vorschriften der Vereinf-VO sind auch durch die in § 29 Abs. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 sowie in § 18 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (RGBl I 252) enthaltene Ermächtigung des Reichsarbeitsministers zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften gedeckt (vgl. BSG 10, 156, 158; 15, 66, 68).

Da der Kläger somit bei Aufnahme seiner Beschäftigung kraft Gesetzes versicherungsfrei war, hatte der Befreiungsbeschuß des VA zunächst keine rechtliche Bedeutung. Er entbehrte zudem der gesetzlichen Grundlage. Zwar galt § 15 VO-KVdR, auf den sich der Befreiungsbeschuß stützt, gemäß § 2 Abs. 1 der VO vom 8. Juni 1942 (RGBl I 409) entsprechend auch für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner, jedoch war er durch Art. 25 Abs. 4 Nr. 4 Vereinf-VO aufgehoben worden und daher - entsprechend dem Obengesagten - spätestens seit dem 7. September 1949 kein geltendes Recht mehr.

- 9 -



Verblieb somit der Kläger trotz Aufnahme einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner, so hat sich hieran im Ergebnis auch nach Inkrafttreten des KVdR am 1. August 1956 nichts geändert. Allerdings wurde durch Art. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes die Nr. 7 des § 172 RVO in der Fassung der Vereinf-VO, nach der die Bezieher bestimmter Renten versicherungsfrei waren, wieder gestrichen. Der Wegfall dieser Regelung gilt auch für Empfänger der Knappschaftsvollrente, obgleich nach Art. 2 § 12 KVdR die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner durch Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt wird. Denn § 172 Nr. 7 RVO gehört inhaltlich wie systematisch nicht zu den Vorschriften über die knappschaftliche Rentnerkrankenversicherung, sondern zu den Vorschriften, die allgemein die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung auf Grund einer Beschäftigung regeln. Dementsprechend bestimmt Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 KVdR, daß zwar die VO-KVdR vom 4. November 1941 außer Kraft tritt, jedoch mit der Maßgabe, daß u.a. die §§ 12 - 18 (also auch der hier interessierende § 15) für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner "weitergelten". An dieser Vorschrift fällt auf, daß sie anscheinend übersieht, daß die §§ 14, 15 VO-KVdR bereits durch die Vereinf-VO aufgehoben worden waren, also nicht gut "weitergelten" konnten. Der Gesetzgeber ging auch nicht davon aus, daß die Vereinf-VO überhaupt nicht in Kraft getreten sei, da er sie an anderer Stelle des Gesetzes ausdrücklich erwähnt hat. Jedoch erklärt sich dieser scheinbare Widerspruch damit, daß es zumindest bis zu der erst später (nach Verkündung des Gesetzes) ergangenen Entscheidung des BSG vom 11. Juli 1956 (BSG 3, 161) zweifelhaft war, ob und gegebenenfalls in welchen Gebieten und von wann ab diese Verordnung oder einzelne ihrer Bestimmungen Geltung erlangt hatten. Es war nicht Sache des Gesetz-



gebers, diese damals beim BSG anstehenden Fragen zu entscheiden, sondern für die Zukunft eine neue und zwar einheitliche Regelung zu treffen. Dementsprechend hat er in Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 KVdR klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die §§ 12 - 18 VO-KVdR für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner jedenfalls vom Inkrafttreten des Gesetzes an Geltung haben sollten. Angesichts dieses klar erkennbaren Gesetzeswillens ist es insoweit ohne Bedeutung, ob diese Vorschriften bis zu diesem Zeitpunkt noch Geltung hatten oder zeitweise außer Kraft getreten waren. Es ist auch müßig, Erwägungen darüber anzustellen, ob und wie der Gesetzgeber angesichts der Unklarheit über die bisherige Rechtslage seinen Willen gesetzestechnisch korrekter hätte zum Ausdruck bringen können; es genügt, daß er ihn klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht hat. Selbst wenn - wie die Beklagte meint - die Weitergeltungsanordnung in Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 KVdR hinsichtlich der §§ 14, 15 VO-KVdR auf einem Versehen des Gesetzgebers beruhen sollte, so würde sich dieses Versehen lediglich auf die Fassung der Vorschrift, nicht aber auf die darin ausgesprochene sachliche Regelung erstrecken; sie müßte also dahin ausgelegt werden, daß die genannten Bestimmungen nicht "weitergelten", sondern "wieder in Kraft treten" sollten. Keinesfalls kann eine (im Hinblick auf eine spätere Rechtsprechung) als inkorrekt zu bezeichnende Ausdrucksweise des Gesetzgebers dazu führen, eine Vorschrift, die den gesetzgeberischen Willen klar und eindeutig erkennen läßt, als nichtig anzusehen und die dadurch entstandene Gesetzeslücke entgegen dem Willen des Gesetzgebers anderweitig zu schließen. Das LSG hat auch zutreffend erkannt, daß kein Grund dafür vorliegt, die Vorschrift des § 15 aaO nur dann anzuwenden, wenn der knappschaftliche Rentner eine Beschäftigung in einem knappschaftlich versicherten Betrieb aufnimmt. Es verstößt auch nicht gegen den grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz,



wenn hiernach nur noch für knappschaftliche Rentner eine Befreiungsmöglichkeit besteht, da die gesamte Kranken- und Rentenversicherung dieses Personenkreises nach ihrer historischen Entwicklung und aus sachlichen Gründen besonders geregelt ist.

Seit Inkrafttreten des KVdR war der Kläger somit als Rentner wegen seiner Beschäftigung zwar nicht mehr kraft Gesetzes versicherungsfrei, aber auf Grund des Beschlusses des VA vom 17. Januar 1956 gemäß § 15 VO-KVdR i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 KVdR wegen dieses speziellen Beschäftigungsverhältnisses von der Versicherungspflicht befreit. Der, wie oben schon erwähnt, bis dahin bedeutungslose Beschluß erlangte durch den Wegfall der grundsätzlichen Versicherungsfreiheit nunmehr rechtliche Bedeutung. Dem steht auch nicht entgegen, daß der Beschluß in der rechtsirrtümlichen Ansicht erlassen worden war, § 15 VO-KVdR sei damals noch in Kraft gewesen, tatsächlich aber zunächst der gesetzlichen Grundlage entbehrte. Ein solcher Verwaltungsakt ist zwar fehlerhaft, aber nicht nichtig. Die an dem Befreiungsverfahren nach § 15 aaO unmittelbar Beteiligten - hierzu gehörte die Beklagte nicht - haben den Beschluß als wirksam hingenommen; er ist auch bis zum Inkrafttreten des KVdR von keiner Seite angefochten worden. Dadurch, daß nun das Gesetz, auf Grund dessen er erlassen worden war, wieder in Kraft trat, wurde der ihm anhaftende Mangel geheilt und der ausdrücklich auf eine Dauerwirkung gerichtete Verwaltungsakt damit auch von diesem Zeitpunkt an rechtmäßig. Der nachträgliche Eintritt einer rechtlichen Voraussetzung muß bei einem solchen Verwaltungsakt die gleiche Bedeutung haben, wie der nachträgliche Eintritt tatbestandmäßiger Voraussetzungen; der zunächst fehlerhafte Verwaltungsakt wird von dem späteren Zeitpunkt an für die Folgezeit wirksam. Das muß bei einem Freistellungsbescheid schon deshalb gelten, weil der Versicherte durch das Vertrauen auf die Gültigkeit des Bescheides daran gehindert ist, einen neuen,



nunmehr rechtlich begründeten Antrag zu stellen.

Der Kläger ist daher wegen seines im Januar 1956 aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisses nicht Pflichtmitglied der Beigeladenen geworden, sondern in der Rentnerkrankenversicherung der Beklagten verblieben, die demgemäß die entsprechenden Leistungen für ihn zu erbringen hat. Es kann hierbei offenbleiben, ob die Beklagte nicht etwa den Befreiungsschluß des VA - selbst bei andauernder Rechtswidrigkeit - schon deshalb gegen sich gelten lassen müßte, weil er bisher weder aufgehoben noch von ihr mit einem förmlichen Rechtsbehelf angegriffen worden ist.

Die Revision der Beklagten ist daher zurückzuweisen; die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

